

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 15

Ansbach, 31.03.21

Umgestaltung Friedhof Thann durch Kirchengemeinde

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Bestattungsrecht;

Umgestaltung des Friedhofes in Thann, Markt Bechhofen

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thann beabsichtigt eine wesentliche Änderung des Friedhofes in Thann. Geplant ist die Erweiterung um 13 Urnengräber im südlichen Bereich des Friedhofes. Zudem soll an der bestehenden Linde mittig des Friedhofes ein Bereich für Baumbestattungen ermöglicht werden. Diese erfolgen rund um den Baum herum. Da sich an diesem Bereich eine steile Böschung in Richtung Ausgang befindet, ist eine Absturzsicherung in Form eines Geländers vorgesehen.

Die bestehende Ausstattung (Sitzmöglichkeiten und Wasserstelle) sowie die Eingrünung und Bepflanzung bleiben vorhanden.

Die wesentliche Änderung des Friedhofes ist nach Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246) genehmigungspflichtig. Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Ansbach als Kreisverwaltungsbehörde (§ 31 BestV).

Gem. Art. 9 Abs. 1 BestG müssen Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Wasserhaushaltes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen. Ein Friedhof muss sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; die Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 32 Abs. 2 BestV bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für die Umgestaltung des Friedhofes liegen drei Wochen beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 64, Zimmer-Nr. 2.03, zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung. Etwaige Einwendungen gegen die Umgestaltung des Friedhofes sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ansbach zu erheben.

Ansbach, 29.03.2021
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat